

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hohenroth (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Hohenroth folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereiche

Die Gemeinde errichtet und unterhält folgende Einrichtungen für das Bestattungswesen als gemeinsame öffentliche Einrichtung:

- a) die Friedhöfe in den Ortsteilen Hohenroth, Leutershausen und Windshausen,
- b) je ein Leichenhaus mit Bahrwagen in den Ortsteilen Hohenroth, Leutershausen und Windshausen,
- c) das erforderliche Bestattungspersonal, bzw. im Auftrag der Gemeinde tätig werdende Vertragsfirmen.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe Hohenroth, Leutershausen und Windshausen dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens. Außerdem dienen diese auch als Ruhe- und Erholungsraum, sowie der Verbesserung der Biodiversität in der Gemeinde.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde werden beigesetzt
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- oder Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

(3) In den Abteilungen 04, 03 sowie in der Abteilung 01, Reihen A bis E des Friedhofes Hohenroth sind in Einzelgrabstätten und Doppelgrabstätten nur die Bestattungen von Personen in das Grab ihrer verstorbenen letzten Ehegatten zulässig. In diesen Grabstätten ist daneben die Bestattung von Urnen zulässig, sofern die laufenden Ruhefristen die Ruhefrist für Urnen vollumfänglich mit abdecken und die laufenden Ruhefristen nicht verlängert werden müssen. Im Übrigen dürfen in dem Friedhofsbereich gemäß Satz 1 keine neuen Grabplätze mehr vergeben werden.

(4) In den Grabreihen D, E, F, G, H, I, J und K der Abteilung 05 im Friedhof Hohenroth sind nur noch in bestehenden Gräbern Bestattungen möglich. Es sind grundsätzlich keine Tiefbelegungen mehr zulässig. Im Übrigen dürfen in dem Friedhofsbereich nach Satz 1 keine neuen Grabplätze mehr vergeben werden.

(5) Im Friedhof in Leutershausen sind in Einzelgrabstätten und Doppelgrabstätten nur die Bestattungen von Personen in das Grab ihres verstorbenen letzten Ehegatten zulässig. In diesen Grabstätten ist daneben die Bestattung von Urnen zulässig, sofern die laufenden Ruhefristen die Ruhefrist für Urnen vollumfänglich mit abdecken und die laufenden Ruhefristen nicht verlängert werden müssen. Im Übrigen dürfen in dem Friedhofsbereich gemäß Satz 1 keine neuen Grabplätze mehr vergeben werden. In Abteilung 03, Grabreihen F und G und im Priestergrab des Friedhofes Leutershausen sind keine weiteren Erdbestattungen mehr zulässig.

(6) In den Grabreihen J, I, H, G, F, M, N, O und P des Friedhofes Windshausen sind in Einzelgrabstätten und Doppelgrabstätten nur die Bestattungen von Personen in das Grab ihrer verstorbenen letzten Ehegatten zulässig. In diesen Grabstätten ist daneben die Bestattung von Urnen zulässig, sofern die laufenden Ruhefristen die Ruhefrist für Urnen vollumfänglich mit abdecken und die laufenden Ruhefristen nicht verlängert werden müssen. Im Übrigen dürfen in dem Friedhofsbereich gemäß Satz 1 keine neuen Grabplätze mehr vergeben werden

(7) Die Regelungen des Abs. 5 gelten nicht für Bestattungen in Grabkammern.

(8) Anonyme Bestattungen sind in allen Friedhöfen und Grabarten unzulässig.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

- a) Durchführung der Erdbestattungen (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges).
- b) Durchführung von Bestattungen in Grabkammern.
- c) Beisetzung von Urnen.

(2) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

§ 6

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 7

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 8

Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind ausgebildete Begleithunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabanlagen, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes entsprechende Gefäße und Gegenstände (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 9

Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

(1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.

Eine Zulassungsregelung ist für das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist gem. § 5 nicht erforderlich.

(2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 8 abdeckt.

(3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

(4) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

(5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar.

(7) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

(8) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(9) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln

erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 10 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale eingesehen werden kann.

§ 11 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Grabkammern
- d) Kindergrabstätten
- e) Grabstätten für Sternenkinder
- f) Urnenerdgrabstätten
- g) Urnengrabstätten im Rasenfeld Leutershausen
- h) Urnengrabstätten im Friedhain Hohenroth
- i) Urnenerdgrabstätten im Baumfeld Windshausen
- j) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen Hohenroth
- k) Urnengrabstätten in der Urnenwand/Urnenstele Hohenroth
- l) Ehrengabstätten

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabstätten oder deren Teilen erfolgen.

§ 12

Einzelgrabstätten

(1) Einzelgrabstätten sind Einzeltiefgräber. Es können bis zu zwei Leichen (Übereinanderbettung) darin beigesetzt werden. Soweit eine Leichenbelegung bereits gegeben und die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, können zusätzlich noch zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Soweit eine Ehegattenbestattungsregelung nach § 3 Abs. 3, 5 und 6 zu berücksichtigen ist, kann abweichend von Abs. 1 nur noch der betroffene Ehegatte in einer Einzelgrabstätte beigesetzt werden.

§ 13

Doppelgrabstätten

(1) Doppelgrabstätten können aus bis zu zwei Grabstellen (keine Tieferbelegung, nur in Ausnahmen auf Antrag) bestehen. Soweit eine Leichenbelegung bereits gegeben und die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, können zusätzlich noch vier Urnen beigesetzt werden.

(2) Soweit eine Ehegattenbestattungsregelung nach § 3 Abs. 3, 5 und 6 zu berücksichtigen ist, kann abweichend von Abs. 1 nur noch der betroffene Ehegatte in einer Doppelgrabstätte beigesetzt werden.

§ 14

Grabkammern

Grabkammern sind Einzelgrabstätten. Es können bis zu zwei Leichen (Übereinanderbettung) darin beigesetzt werden. Soweit eine Leichenbelegung bereits gegeben und die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, können zusätzlich noch zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 15

Kindergrabstätten

Kindergrabstätten sind Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr.

§ 16

Grabstätten für Sternenkinder

Die Grabstätte für Sternenkinder dienen der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BestG sowie im ersten Lebensjahr verstorbener Kinder. Die Beisetzung kann in einer verrottbaren Urne oder in einem Sarg erfolgen. Nach Ablauf der Ruhefrist von 15 Jahren ist eine Verlängerung möglich.

§ 17

Urnenerdgrabstätten

- (1) In einer Urnenerdgrabstätte in den Friedhöfen Hohenroth und Leutershausen können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Im Friedhof Windshausen können in einer Urnenerdgrabstätte bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts, kann die Gemeinde über die Urnengrabstätte verfügen und noch vorhandene Urnen entfernen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

§ 18

Urnengrabstätten im Rasenfeld Leutershausen

- (1) In einer Urnengrabstätte im Rasenfeld können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind im Belegungsplan nummeriert.
- (3) Urnengrabstätten erhalten von der Gemeinde vorgehaltene, gleichgestaltete Grabtafeln aus Muschelkalk, Breite 40 cm, Höhe 30 cm, die bodenbündig zu verlegen sind. Eine Beschriftung ist nur mit vertieften Großbuchstaben in dunklem Grauton möglich. Es können Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedaten sowie der Beruf der Verstorbenen oder ein Symbol beschriftet werden. Treten beim Transport zum Steinmetz oder bei der Bearbeitung Schäden an den Grabtafeln auf, so gehen die Behebung der Schäden und die Ersatzbeschaffung der Platte zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten. Die Abholung bei der Gemeinde und die Beschriftung erfolgen zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten und muss von diesem veranlasst werden.
- (4) Urnengrabstätten im Rasenfeld werden ausschließlich von der Gemeinde gepflegt. Die Anlage einer Pflanzfläche sowie die Ablage von Blumen und Grabutensilien auf der Grabfläche sind nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen, können diese durch die Gemeinde ohne Benachrichtigung des Grabnutzungsberechtigten entfernt und entsorgt werden. Das Aufstellen von Grabkreuzen nach der Beisetzung ist nicht gestattet.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts, kann die Gemeinde über die Urnengrabstätte im Rasenfeld verfügen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

§ 19

Naturnahe Einzel-Urnengrabstätten Hohenroth (Friedhain)

- (1) Es ist nur eine Einzelgrabstätte (eine Urne) je Grabstelle zulässig.
- (2) Im Friedhain können Urnengrabstätten reserviert werden. Eine Reservierung erfolgt für einen Zeitraum von 12 Jahren und kann verlängert werden.
- (3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind im Belegungsplan nummeriert.

(4) Diese Urnengrabstätten im Friedhain sind mit gleichformatigen Schiefertafeln auszustatten. Diese sind zeitnah vom Nutzungsberechtigten direkt beim Steinmetz zu gestalten und bestellen. Die Abrechnung erfolgt zu dessen Lasten direkt mit dem Steinmetz.

(5) Urnengrabstätten im Friedhain werden ausschließlich von der Gemeinde angelegt und soweit notwendig gepflegt. Die Anlage einer Pflanzfläche sowie die Ablage von Blumen und Grabutensilien auf der Grabfläche sind nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen, können diese durch die Gemeinde ohne Benachrichtigung des Grabnutzungsberechtigten entfernt und entsorgt werden. Das Aufstellen von Grabkreuzen nach der Beisetzung ist nicht gestattet.

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts, kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

§ 20

Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen Hohenroth

(1) Es ist nur eine Einzelgrabstätte (eine Urne) je Grabstelle zulässig, deren Lage von der Gemeinde bestimmt und eingemessen, jedoch auf dem Grabfeld nicht gekennzeichnet wird.

(2) In der Gemeinschaftsanlage können Urnengrabstätten reserviert werden. Eine Reservierung erfolgt für einen Zeitraum von 12 Jahren und kann verlängert werden.

(3) Diese Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage sind mit gleichformatigen Schiefertafeln auszustatten. Diese sind zeitnah vom Nutzungsberechtigten direkt beim Steinmetz zu gestalten und bestellen. Die Abrechnung erfolgt zu dessen Lasten direkt mit dem Steinmetz.

(4) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen werden ausschließlich von der Gemeinde angelegt und soweit notwendig gepflegt. Die Anlage einer Pflanzfläche sowie die Ablage von Blumen und Grabutensilien sind nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen, können diese durch die Gemeinde ohne Benachrichtigung des Grabnutzungsberechtigten entfernt und entsorgt werden. Das Aufstellen von Grabkreuzen nach der Beisetzung ist nicht gestattet

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts, kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

§ 21

Urnengrabstätten in der Urnenwand/Urnenstele Hohenroth

(1) Urnengrabstätten in einer Urnenwand oder in einer Urnenstele sind Urnenkammern, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist verliehen wird.

(2) In einer Urnenkammer können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Verschlussplatten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

(4) Die Beschriftung erfolgt zu Lasten des Grabberechtigten und muss von diesem veranlasst werden.

(5) Auf der Verschlussplatte können Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedaten sowie der Beruf des Verstorbenen angebracht werden.

(6) Das Öffnen und Schließen der Urnenkammern ist den Grabnutzungsberechtigten untersagt. Ebenso ist eine Entnahme der Urnen und Verbringung an einen anderen Ort nicht statthaft. Das Öffnen und Schließen der Urnenkammern erfolgt durch die Gemeinde oder einem hierfür zugelassenen Steinmetz. Treten beim Transport zum Steinmetz oder bei der Bearbeitung Schäden an den Verschlussplatten auf, so gehen die Behebung der Schäden und die Ersatzbeschaffung der Platte zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten.

§ 22

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Dies gilt für die Schmuck- bzw. Überurne. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht bei über der Erde beigesetzten Urnen die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes erfolgt, muss die Aschenkapsel selbst biologisch abbaubar sein.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV und §§ 11-21 Abs. 1 Satz 1) beigesetzt werden.

(4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte über der Erde, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 23

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde. Die Unterhaltung einer Ehrengrabstätte durch die Gemeinde erfolgt auf Dauer der Ruhefrist der Ehrungsperson. Die Gemeinde kann nach Ablauf der Ruhefrist der Ehrungsperson an anderer Stelle im Friedhof ein Symbol des ehrenden Gedenkens schaffen.

§ 24

Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

1. Einzelgrabstätten	Länge: ca. 2,30 m – 2,60 m	Breite: ca. 1,00 m
2. Doppelgrabstätten	Länge: ca. 2,30 m – 2,60 m	Breite: ca. 1,90 m
3. Kindergrabstätten	Länge: ca. 1,60 m	Breite: ca. 0,80 m
4. Grabkammern	Länge: ca. 2,30 m	Breite: ca. 1,00 m (Außenmaß)
5. Urnenerdgrabstätten	Länge: ca. 1,00 m	Breite: ca. 1,00 m

- | | | |
|--|-------------------|-------------------------|
| 6. Urnengrabstätten im Rasenfeld
in Leutershausen | Länge: ca. 0,70 m | Breite: ca. 0,70 m |
| 7. Urnenerdgrabstätte im Baumfeld
in Windhausen | Länge: ca. 0,67 m | Breite: ca. 0,75-1,10 m |
| 8. Urnenerdgrabstätten im Friedhain in Hohenroth | | Durchmesser ca. 30 cm |
| 9. Urnenerdgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen
in Hohenroth | | Durchmesser ca. 30 cm |
| 10. Urnengrabstätten in der Urnenwand/Urnenstele | | |
| Höhe ca. 0,55 m, Breite ca. 0,35 m, Tiefe ca. 0,60 m | | |

(2) Die Tiefe des einzelnen Erdgrabes beträgt bei Einzelbelegung von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m (Sohltiefe mindestens 1,60 m), bei einem Tiefgrab mindestens 2,40 m Sohlentiefe (Übereinanderbettung). Bei Doppelgräbern beträgt der Abstand zwischen den Särgen 0,40 m. Urnen müssen in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden. Bei Grabkammern beträgt die Sohlentiefe ab Oberkante Erdreich ca. 2,00 m.

§ 25

Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 Jahre, bzw. höchstens um die jeweilige Ruhefrist unter Beachtung des § 3 verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Für Urnengrabstätten im Friedhain (§ 19) und in der Gemeinschaftsanlage (§20) in Hohenroth kann bereits vor einem Todesfall ein Grabnutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist erworben werden.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. In Teilbereichen der Friedhöfe sind nur noch Bestattungen nach § 3 Abs. 3, 5 und 6 möglich. Der Erwerb von Grabnutzungsrechten in diesen Friedhofsbereichen ist entsprechend eingeschränkt.

§ 26

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 27

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Erdgrabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten. Dabei sind die §§ 28 bis 31 zu beachten. Urnengrabstätten im Rasenfeld, im Friedhain und in den Gemeinschaftsanlagen werden ausschließlich von der Gemeinde angelegt und soweit notwendig gepflegt.

(2) Bei allen Erdgrabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 26 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet. Diese Regelung gilt nicht für Urnengrabstätten im Rasenfeld, im Friedhain und in den Gemeinschaftsanlagen.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (§ 26 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 41).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 26 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 28

Gestaltung der Gräber

(1) Friedhof Hohenroth

- a) Die Einzel- und Doppelgrabstätten in den Teilbereichen: Abteilung 01, Reihen A bis I, Abteilung 03, Reihen A bis H, Abteilung 04, Reihen A bis I und Abteilung 05, Reihen A bis C, sind als Langgräber angelegt. Die Länge der Pflanzflächen ist durch Rabatten vorgegeben und beträgt zwischen ca. 2,30 m und 2,60 m.

Die Breiten der Pflanzflächen betragen:

bei Einzelgrabstätten Breite ca. 1,00 m,

bei Doppelgrabstätten Breite ca. 1,90 m.

- b) Die Einzel- und Doppelgrabstätten in der Abteilung 05, Reihen D bis K sind als Kurzgräber angelegt (Immergrüner Friedhof).

Die Größe der Pflanzfläche beträgt:

bei Einzelgrabstätten Länge ca. 1,30 m,

 Breite ca. 1,00 m,

bei Doppelgrabstätten Länge ca. 1,30 m,

 Breite ca. 2,00 m.

Zwischen den Einzel- und Doppelgrabstätten werden durch die Gemeinde Bodenplatten verlegt. Der übrige Teil der jeweiligen Grabstelle ist mit Rasen begrünt.

Die Länge der Kurzgräber kann durch schmale Steinplatten oder Stahlkanten, die ebenerdig zu verlegen sind, abgeschlossen werden.

- c) Die Pflanzflächen der Einzel- und Doppelgrabstätten in der Abteilung 02 werden der Reihe nach im Wechsel als Langgräber und Kurzgräber nach dem Friedhofsbelegungsplan angelegt. Für die Grabgrößen gilt Buchstabe a) bei Langgräbern und Buchstabe b) bei Kurzgräbern.

- d) Die Einzel- und Doppelgrabstätten sind ebenerdig anzulegen.

- e) Das Grabmal ist auf die vorgerichteten Fundamente zu errichten.

- f) Die Pflanzflächen der Urnenerdgrabstätten (§ 17) in Abteilung 04 haben eine Länge von ca. 0,80 m,
Breite von ca. 0,80 m.

(2) Friedhof Leutershausen

- a) Die Länge der Pflanzflächen der Einzel- und Doppelgrabstätten ist in der Abteilung 01 und in der Abteilung 02, Reihen C bis G, durch Rabatten vorgegeben und beträgt ca. 2,50 m.
Die Breiten der Pflanzflächen sind
bei Einzelgrabstätten Breite ca. 1,00 m,
bei Doppelgrabstätten Breite ca. 2,00 m.
- b) Die Pflanzflächen der Einzelgrabstätten (Grabkammern) in der Abteilung 02, Reihen A und B, sind als Langgräber anzulegen. Die Grablänge zum Bepflanzen beträgt ca. 2,50 m, die Breite zum Bepflanzen beträgt ca. 1,00 m.
- c) In der Abteilung 02, Reihe A sind die Gräber Nrn. 1 und 2 Kindergräber mit Pflanzflächen von ca. 1,40 m x 0,70 m.
- d) In der Abteilung 03, Reihen A bis E (Grabkammern), betragen die Maße der Pflanzflächen ca. 1,00 m x 1,00 m.
- e) Die Einzel- und Doppelgrabstätten in der Abteilung 03, Reihen F und G werden als Langgräber angelegt.
Die Größe der Pflanzflächen beträgt
bei Einzelgrabstätten Länge ca. 2,50 m,
 Breite ca. 1,00 m,
bei Doppelgrabstätten Länge ca. 2,50 m,
 Breite ca. 1,90 m.
- f) Zwischen den Einzel- und Doppelgrabstätten werden durch die Gemeinde Bodenplatten verlegt.
- g) Grabmäler sind auf die vorgerichteten Fundamente zu errichten.
- h) Urnengrabstätten im Rasenfeld, Abteilung 04
Die Anlage von Grabbeeten ist nicht zugelassen. Die Fläche ist insgesamt mit Rasen angelegt.
- i) Urnenerdgrabstätten, Abteilung 05
Die Pflanzflächen der Urnenerdgrabstätten haben eine
Länge von ca. 0,80 m,
Breite von ca. 0,80 m.

(3) Friedhof Windshausen

- a) Die Länge der Pflanzflächen der Einzel- und Doppelgrabstätten ist durch Rabatten vorgegeben und beträgt ca. 2,35 m.
Die Breite der Pflanzflächen beträgt
bei Einzelgrabstätten Breite ca. 0,80 m – 1,00 m
bei Doppelgrabstätten Breite ca. 1,60 m – 1,80 m
- b) Zwischen den Einzel- und Doppelgrabstätten werden durch die Gemeinde Bodenplatten verlegt.
- c) Das Grabmal ist auf die vorgerichteten Streifenfundamente zu errichten.
- d) Die Pflanzflächen der Urnenerdgrabstätten haben eine
Länge von ca. 0,65 m,
Breite von ca. 0,65 m.
- e) Die Pflanzflächen der Urnenerdgrabstätten im Baumfeld haben eine
Länge von ca. 0,67 m
Breite von von ca. 0,75 m hinten und 1,10 m vorne

(4) Sonstige Vorschriften

Wegen der notwendigen Erddurchlüftung und -befeuchtung dürfen in Pflanzflächen von Erdgräbern und Grabkammern keine Planen oder Folien jeglicher Art angebracht und die Pflanzflächen nicht mit Steinplatten oder dergleichen verschlossen oder teilverschlossen werden. Bei Urnenerdgräbern sind Ganzabdeckungen zulässig, mit Ausnahme der Urnenerdgräbern im Baumfeld in Windshausen. Hier sind Abdeckungen mit Steinplatten oder dergleichen in jeglicher Form und Größe unzulässig.

§ 29

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabstätten und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.

(3) Hochwachsende Gehölze dürfen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten.

(4) Die gesamte Bepflanzung ist nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts abzuräumen. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender, störender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme § 41).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 30

Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Die Gemeinde bietet dazu eine Beratung an.

(2) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Bei Einzelgrabstätten: | Höhe 1,30 m, Breite 0,80 m |
| 2. Bei Doppelgrabstätten | Höhe 1,30 m, Breite 1,60 m |
| 3. Bei Grabkammern | Höhe 1,30 m, Breite 0,80 m |
| 4. Urnenerdgräber | Höhe 0,60 m, Breite 0,40 m |
| 5. Urnengräber im Baumfeld
aufgrund der Grabform sind hier
Ausnahmen grundsätzlich nicht
genehmigungsfähig. | Höhe 0,60 m, Breite 0,40 m |

Die Grabmäler sind, sofern Streifenfundamente vorgerichtet sind, auf diesen zu errichten. Bei Urnenerdgräber sind die Grabsteine innerhalb der Grabfläche, nicht auf den Pflastersteinen zu errichten. Kreuze auf Grabstätten nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 dürfen in allen Friedhöfen bis zu 1,60 m hoch sein.

(3) Grabmale auf Urnenerdgräbern können entweder stehend oder liegend als „Kissen“ ausgeführt werden. Körperhaften Zeichen (Würfel, Quader, Zylinder) ist der Vorrang zu geben. Als maximale Größe der Zeichen und Grabmale auf Urnengräbern wird festgesetzt: max. Höhe 0,60 m und Breite 0,40 m.

(4) Grabmale auf Baumgräbern in Windhausen dürfen eine max. Höhe von 0,60 m und Breite von 0,40 m nicht überschreiten. Sie können entweder stehend oder liegend als „Kissen“ ausgeführt werden. Körperhaften Zeichen (Würfel, Quader, Zylinder) ist der Vorrang zu geben. Die Grabmale sind innerhalb der Grabfläche und nicht auf den Pflastersteinen zu errichten

(5) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf nicht der Genehmigung der Gemeinde, sofern diese den gesetzlichen Vorschriften (vgl. Art. 9 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Gleiches gilt auch für Grabeinfassungen, soweit diese zugelassen sind. Diese sind jedoch in jedem Fall anzeigepflichtig. Die Anzeige hat vor der Ausführung zu erfolgen.

(6) Bei Urnenkammern ist die Beschriftung auf der Verschlussplatte aufzusetzen. Die Schriftzüge und Ornamente dürfen nur auf die Verschlussplatte gebohrt werden.

§ 31

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Bautechnik durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) in der Fassung vom Februar 2019.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren und sauberen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in den §§ 25 und 26 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme § 41).

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 30) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den sonst Verpflichteten innerhalb von drei Monaten selbst oder durch einen hierfür von der Gemeinde zugelassenen Dienstleister entfernen zu lassen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Von der Gemeinde zu bestimmende künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 32 Beschaffenheit von Särgen, Grabkleidung und Urnen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche darf nur aus biologisch abbaubarem Papierstoff und/oder Textilien aus Naturfasern bestehen.

(2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen die Schmuck- bzw. Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) Abschließend gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 33 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Die Unterbringung der Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, bedarf der Einzelfallregelung durch die Gemeinde.

(3) Die Reinigung der Leichenhäuser wird von den Nutzern bzw. von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt.

§ 34

Leichenhausbenutzung

(1) Jede Leiche soll spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus verbracht werden.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem zugelassenen Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
- d) die Leiche in ein zugelassenes Bestattungshaus überführt wird.

§ 35

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Bestattungsfahrzeuge im Sinne des § 13 BestV zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 36

Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen wie

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen oder Asche,
- c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen.

Die Gemeinde hat mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragt. Von der Benutzungspflicht nach Satz 1 Nrn. 1 c ausgenommen ist das Verbringen der Leiche oder der Aschenreste zum Grab, soweit die Bestattungspflichtigen hierfür in pietätvoller Weise selbst sorgen.

§ 37
Beisetzung (Bestattung)

Beisetzung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Ascheurnen unter der Erde, in Grabkammern und in Urnenkammern. Die Beisetzung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Grabkammer/Urnenkammer geschlossen ist.

§ 38
Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 39
Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre. Die Ruhefrist für Leichen, die in Grabkammern beigesetzt werden, beträgt 12 Jahre. Diese Ruhefrist gilt auch für Urnen, die in Grabkammern bestattet werden.

(2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt 12 Jahre.

(3) Die vorgenannten Ruhefristen werden ab dem Beerdigungstag gerechnet.

§ 40
Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierung von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März, und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 41 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 42 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 43 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer

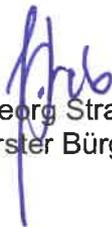
- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 27 bis 31 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 44
Inkrafttreten

Diese Satzung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 19.06.2016 außer Kraft.

Hohenroth, den 04.12.2024

Gemeinde Hohenroth


Georg Straub
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Beschlossen vom Gemeinderat am 18.11.2024

Bekanntmachung am 09.12.2024

Inkrafttreten am 01.01.2025

Vorlage am Landratsamt am 09.12.2024